



Gladbacher Turngau 1863 e.V.

Satzung

Gladbacher Turngau 1863 e.V.

Alle personenbezogenen Ausführungen im nachfolgenden Satzungstext beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich benannt.

Stand 18.03.2016

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Allgemeine Pflichten
§ 6	Arten der Mitgliedschaft
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Beiträge
§ 9	Haftung
§ 10	Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
§ 11	Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder
§ 12	Ausschluss vom Stimmrecht
§ 13	Vergütung für Tätigkeiten
§ 14	Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz
§ 15	Abstimmungsmehrheiten
§ 16	Beschlussfassung
§ 17	Wahlen
§ 18	Protokolle
§ 19	Vereinsorgane
§ 20	Verbandstag
§ 21	Zuständigkeiten eines Verbandstages
§ 22	Außerordentlicher Verbandstag
§ 23	Vorstand
§ 24	Hauptausschuss
§ 25	Fachwartesitzung
§ 26	Rechts- und Ehrenrat
§ 27	Rechnungsprüfer
§ 28	Turnerjugend
§ 29	Ordnungen
§ 30	Datenschutz
§ 31	Auflösung / Fusion
§ 32	Gültigkeit der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen Gladbacher Turngau 1863 e.V., nachfolgend Verband genannt.

Er ist der Zusammenschluss der angeschlossenen Turn- und Sportvereine oder Abteilungen (nachfolgend Mitglieder genannt), die im Gebiet der Stadt Mönchengladbach sowie in Teilen der Kreise Heinsberg und Viersen, sowie dem Rhein-Kreis-Neuss ihren Sitz haben.

Der Verband gehört als Turngau dem Rheinischen Turnerbund e.V. an.

Der Verband hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Mönchengladbach (VR 725) eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen und fördert die Integration ausländischer Mitbürger.

Jedes Amt im Verband ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

Der Verband, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein.

Der Verband tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, der Integration und Inklusion, sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Verband angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
3. dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und Lizenzfortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen
4. Unterstützung von Vereinsentwicklung
5. Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Sportvereine
6. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
7. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
8. Förderung von Breitensport (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung) und Leistungssport sowie integrativen Sportgruppen
9. Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine
10. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
11. Unterstützung der kommunalen Sportentwicklung
12. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
13. Öffentlichkeitsarbeit
14. Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
15. Pflege internationaler Sportbeziehungen
16. sportpolitische Arbeit und Verbandskommunikation
17. Beteiligung an Kooperationen
18. Förderung von Gender Mainstreaming

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung des Sports gemäß § 2 dieser Satzung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verband können alle dem Sport dienenden gemeinnützige Vereine werden, deren Sitz in den Bereichen der in §1 genannten Städte und Kreise liegen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Verein Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandes einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Rechts- und Ehrenrat abschließend.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen, Bestimmungen, Richtlinien und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband unmittelbar und zeitnah über Veränderungen der nachfolgend aufgeführten Daten schriftlich zu informieren. Dies sind:

- die postalische Anschrift und die E-Mail-Adresse
- die Bankverbindung
- beitragsrelevante Daten

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verband.

Entstehen dem Verband Nachteile oder Schaden, weil das Mitglied seinen vorstehenden Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verband gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

Die Mitglieder sind zu einer ordnungsgemäßen Zahlung der Mitgliedbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern / Ehrenvorstandsmitgliedern

Ordentliche Mitglieder

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Eintragung ins Vereinsregister
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen/Gesellschaften/Stiftungen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen.

Sie haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den Verband
Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können durch den erweiterten Vorstand zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende ernannt werden.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf dem Verbandstag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- Auflösung des Vereins
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod
- Wegfall der Gemeinnützigkeit

Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mittels eingeschriebenen Brief, unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zu erklären.

Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des Verbandes
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verband und oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder zu schädigen versucht.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss nach vorheriger Beratung und Stellungnahme des Rechts- und Ehrenrates.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Verbandes erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit dieser Beträge entscheidet der Verbandstag.

Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verband berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden gemäß Finanz- und Wirtschaftsordnung eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere über Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 9 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.

Eine Funktion in einem Verbandsorgan setzt die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein voraus.

Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher dazu die Annahme der Wahl gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt haben.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, erweiterten Vorstandes und die Vertreter nach §30 BGB müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 11 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder

Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

Scheidet ein Organmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 12 Ausschluss vom Stimmrecht

Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.

Mitgliedsvereine und Organmitglieder sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgenommen:

- Beschlussfassung über die sie betreffende vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verband
- Ihre Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
- Erteilung ihrer Entlastung
- Ihrem Ausschluss aus dem Verband
- Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln gegen sie

Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verband über die Befreiung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.

Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (Ehegatte, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad).

§ 13 Vergütungen für Tätigkeiten

Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung dieser Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Entscheidung über eine hauptamtliche Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes trifft der Verbandstag.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberuflich Tätige bzw. Beschäftigte mit geringfügiger Entlohnung) zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

§ 14 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Ämtern, die ehrenamtlich für den Verband tätig sind, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.

Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§ 15 Abstimmungsmehrheiten

Einfache Beschlussfassung

Der Verbandstag fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung fasst der Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zweckänderung

Beschlüsse über die Änderung des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fasst der Verbandstag mit der Zustimmung aller Mitglieder.

Verbandsauflösung / Fusion

Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Verbandes fasst der Verbandstag mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.

§ 16 Beschlussfassung

Die Organe des Verbandes sind bei frist- und ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

§ 17 Wahlen

Wählbar in ein Organ ist jede volljährige Person eines dem Verband angehörenden Mitgliedes. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.

Die Ämter / die Organfunktionen werden einzeln gewählt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Die Wahlen erfolgen nach folgendem Turnus:

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

der 1. Vorsitzende
 der Vorsitzende Finanzen
 der Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
 der Beisitzer 1
 der Beisitzer 3
 der Beisitzer 5
 die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates

In den Jahren mit gerader Jahreszahl:

der 2. Vorsitzende
 der Vorsitzende Verwaltung
 der Vorsitzende Sport
 der Beisitzer 2
 der Beisitzer 4
 der Beisitzer 6
 die Vereinsvertreter zum Hauptausschusses

§ 18 Protokolle

Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.

Die Protokolle sind innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern des entsprechenden Organs und des geschäftsführenden Vorstandes zuzustellen.

Einwendungen gegen die Protokolle können schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle binnen einer Frist von weiteren 2 Wochen mit Begründung geltend gemacht werden. In diesem Fall ist das Protokoll bei der nächsten Organversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, soweit nicht binnen der vorgenannten Fristen schriftlich Einwendungen erhoben wurden.

§ 19 Vereinsorgane

Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag
- der Hauptausschuss
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Jugendverbandstag
- der Jugendvorstand
- die Fachwartesitzung
- der Rechts- und Ehrenrat
- sonstige Ausschüsse

§ 20 Verbandstag

Der Verbandstag wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Er setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
Zwei Delegierte für die ersten 100 Vereinsmitglieder über 18 Jahre, für je weitere 100 Vereinsmitglieder über 18 Jahre ein weiterer Delegierter, höchstens insgesamt 5 Delegierte je Mitglied.
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- den Mitgliedern des Hauptausschusses
- den Leitern der Fachausschüsse/Fachwarte
- den Mitgliedern des Rechts- und Ehrenrates
- den Vertretern der Sportjugend
- den Ehrenmitgliedern
- den Ehrenvorsitzenden

Außerordentliche Mitglieder und Rechnungsprüfer haben kein Stimmrecht.

Der Verbandstag ist das oberste, allein satzungsgebende Organ des Verbandes.

Auf dem Verbandstag werden die Mitglieder durch Delegierte vertreten.

Berechnungsgrundlage für die Delegiertenzahl ist die Bestandserhebung des LSB des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres.

Stimmübertragung innerhalb eines Mitgliedsvereins ist möglich. Dabei darf ein Delegierter alle Stimmen seines Vereins auf sich vereinen. Eine Übertragung von Stimmen mehrerer Vereine auf eine Person ist nicht möglich.

Die Mitglieder der Verbandsorgane haben je eine Stimme, sie dürfen nicht gleichzeitig als Delegierte eines Mitgliedsvereins auftreten.

Der Verbandstag findet jährlich, möglichst im I. Quartal des Jahres, statt. Termin und Versammlungsort werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Der Verbandstag wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.

Die Einladung mit Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich oder per Mail bekannt gegeben.

Alle Mitglieder sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind berechtigt bis 14 Tage vor dem terminierten Verbandstag schriftlich Anträge zur Tagungsordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Anträge bedürfen der Schriftform.

Die geänderte Tagesordnung wird auf unserer Internetseite veröffentlicht, sowie den Mitgliedern, Amts- und Funktionsträgern schriftlich oder per Mail mitgeteilt.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 21 Zuständigkeiten eines Verbandstages

- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB)
- Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes, des Hauptausschusses und des Rechts- und Ehrenrates
- Bestätigung der Fachwarte
- Bestätigung von Beschlüssen
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Entlastung des geschäftsführenden und des gesamten Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
- Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen Grundsatzfragen

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagungsordnung auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.

Er muss einberufen werden und innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrages stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 23 Vorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** gem. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Vorsitzenden Verwaltung
- dem Vorsitzenden Finanzen

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der erste Vorsitzende sein soll.

Der **erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Vorsitzenden Sport
- dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu 6 Beisitzern
- 1. Vorsitzender der Turnerjugend
- 2. Vorsitzender der Turnerjugend
- den Ehrenvorsitzenden
- den Ehrenmitgliedern

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Ausnahmen bilden hier die Vorsitzenden der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

Im Rahmen des Haushaltes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt Mitarbeiter für die Geschäftsstelle oder Sonderaufgaben einzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass angestellte Personen kein Wahlamt im Verband ausüben dürfen.

§ 24 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist nach dem Verbandstag das führende Organ des Verbandes.

Ihm gehören an:

- die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- die Fachwarte
- der 1. und 2. Vorsitzende der Turnerjugend
- bis zu 20 Vertreter der Mitgliedsvereine (nicht mehr als ein Vertreter aus einem Verein)

Die Vereinsvertreter sind dem geschäftsführenden Vorstand auf Anfrage vor dem Verbandstag vom Mitglied zu benennen. Die Wahl / Bestätigung erfolgt auf dem Verbandstag.

Der Ausschuss tritt mindestens 2-mal jährlich zusammen.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.

Aufgaben:

- Beratung über Grundsatz-, Satzungs- und Strukturfragen
- Beratung über Anträge
- Beratung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung
- Ordnungen beschließen (ausgenommen hiervon ist die Jugendordnung)
- Beschluss über Vereinsausschlüsse etc.
- Festlegung von Arbeitskreisen/Ausschüssen und deren Mitglieder

§ 25 Fachwartesitzung

Die Fachwartesitzung wird vom Vorsitzenden Sport oder vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.

Mitglieder sind die in den Fachschaften gewählten Fachwarte.

Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus für Sonderaufgaben kurzfristig neu zu gründende Ausschüsse einsetzen, deren Arbeitsgebiet festzulegen ist.

Sitzungen der Fachausschüsse tagen jeweils mindestens einmal im Jahr und sind bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung beschlussfähig,

Einzuladen sind auch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 26 Rechts- und Ehrenrat

Er besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Ausschuss/Gremium angehören.

Er ist zuständig für die Ehrenverfahren und die Schlichtung von Streitigkeiten.

Weiteres regelt die Rechts- und Ehrenordnung.

§ 27 Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsführung erfolgt durch mindestens zwei Rechnungsprüfer.

Insgesamt werden 4 Rechnungsprüfer gewählt. Zwei werden in den Jahren mit gerader und zwei in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.

Die Rechnungsprüfer erstatten dem Verbandstag schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Turnerjugend

Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Turnerjugend des Verbandes. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind

- der Jugendvorstand und
- der Jugendverbandstag

Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendverbandstag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 29 Ordnungen

Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Mit Ausnahme der Jugendordnung ist für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung der Hauptausschuss zuständig.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern des Verbandes bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 30 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder, sowie der Amts- und Funktionsträger erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

Insbesondere werden folgende personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern und dem Verband.

Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.

Der Verband stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

§ 31 Auflösung / Fusion

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Zum Verbandstag ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die zu diesem Zeitpunkt den Verband bildenden Vereine.

(anteilmäßig entsprechend der letzten Mitgliedererhebung)

Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

Im Falle einer Fusion des Verbandes mit einem anderen Verband, fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband.

§ 32 Gültigkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch den Verbandstag am 19. März 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft.

Mönchengladbach, den 18.03.2016